

Verfahrensanforderungen

suale Rechtfertigung, um auf eine Prüfungsvorlage eines Gerichtes eintreten zu können beziehungsweise sie nicht als unzulässig zurückweisen zu müssen, wenn das Gericht einen konkreten beziehungsweise förmlichen Aufhebungsantrag nicht gestellt hatte. Jedenfalls sollte der Staatsgerichtshof widersprüchliche Aussagen vermeiden und eine Bereinigung seiner Praxis im Sinn einer Vereinheitlichung vornehmen.

b) Begründung des Begehrens (Antrags)

ba) Allgemeines

Der Staatsgerichtshof überträgt die in den Art. 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 27 Abs. 1 StGHG enthaltene Begründungspflicht für Begehren auch auf Prüfungsvorlagen der Gerichte im Sinn von Art. 28 StGHG.²⁹³ Die Begründung ist ein wesentlicher Teil oder Bestandteil des Antrages. Daher kann ergänzend auch auf die vorhin zum Inhalt eines Antrages gemachten Ausführungen verwiesen werden.²⁹⁴

bb) Überblick über die Praxis des Staatsgerichtshofes

Die vom Staatsgerichtshof verlangten Begründungsanforderungen sind jedoch nicht immer die gleichen gewesen. Der Staatsgerichtshof ist in den 80er Jahren dazu übergegangen, an das Begründungserfordernis einen strengeren Massstab anzulegen. In seiner früheren Rechtsprechung ist der Staatsgerichtshof noch grosszügiger verfahren. So hat er Prüfungsbegehren von Gerichten, die weder Antrag noch Begründung enthielten, in Behandlung gezogen beziehungsweise ist auf den Antrag auf Überprüfung eingetreten²⁹⁵ oder hat bei fehlender eigener Begrün-

²⁹³ So ausdrücklich in StGH 1977/12, Entscheidung vom 25. April 1978 (nicht veröffentlicht) und StGH 1986/7, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 141 (143 f.). Hier erklärt der Staatsgerichtshof, dass die Verordnung LGBl 1981 Nr. 56 von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz in dem vor ihr behängenden Verfahren VBI 1985/27 anzuwenden sei. Es könne nach Art. 25 Abs. 2 und 28 StGHG von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Verwaltungsgericht beim Staatsgerichtshof Antrag auf Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmässigkeit gestellt werden. Der Antrag vom 2. September 1986 entspreche Art. 27 StGHG. In diesem Sinn auch StGH 1987/20, Urteil vom 3. Mai 1988, LES 4/1988, S. 136 (137), wobei hier der Staatsgerichtshof von Art. 25 Abs. 2 StGHG ausgeht.

²⁹⁴ Zu den anwendbaren Verfahrensvorschriften siehe vorne S. 190 ff.

²⁹⁵ Dies ist aus den Originalfassungen von StGH 1977/2, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 39 (40), und StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (57) ersichtlich.